

1.1 Wie Sie mit einem intelligenten Gesundheitsförderungsprogramm Steuern sparen!

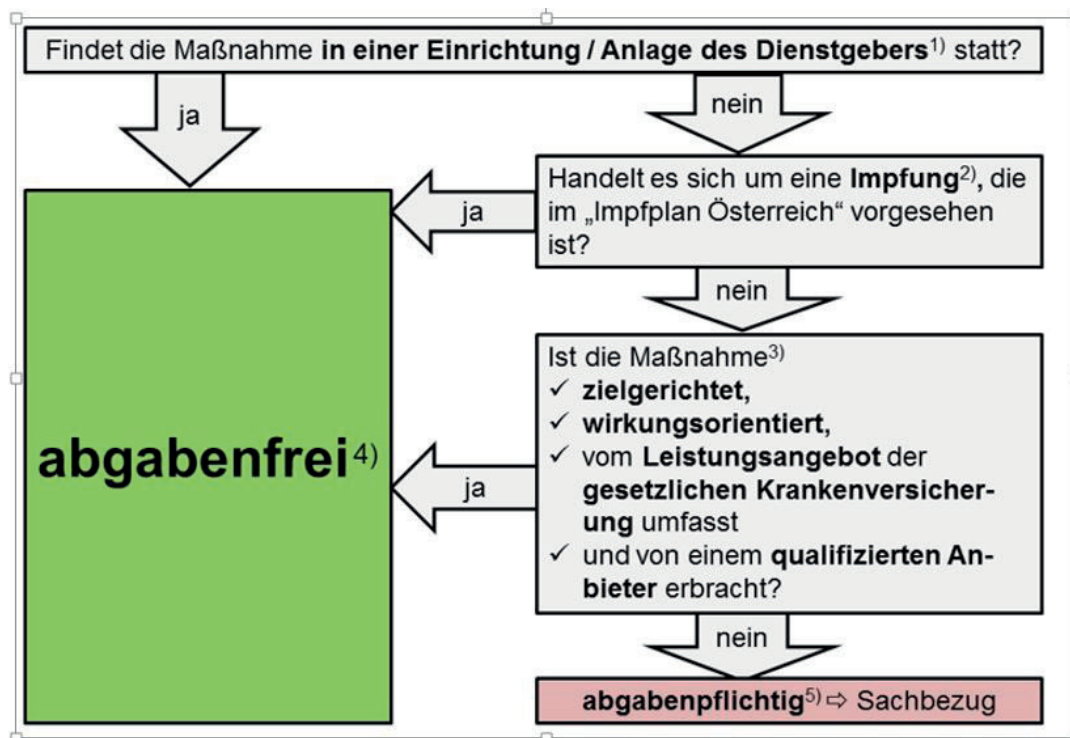
Gesunde Mitarbeiter sind auch produktive Mitarbeiter. Modern geführte Unternehmen haben erkannt, dass **betriebliche Gesundheitsförderung** einerseits die **Motivation** der Mitarbeiter stärkt und andererseits dazu beiträgt, **Krankensstände zu vermeiden** und

... **abgabenfrei** ist das Ganze auch noch ⇒ eine WinWin-Situation für alle Beteiligten.

Manche Unternehmen zögern allerdings noch, betriebliche Gesundheitsförderung in die Tat umzusetzen, weil die Steuerbefreiungsregeln zur betrieblichen Gesundheitsförderung derart kompliziert und undurchsichtig sind. In diesem Beitrag erklären wir einfach und klardeutsch, worauf es bei der betrieblichen Gesundheitsförderung ankommt.

Trinken Sie noch schnell einen Schluck Wasser und dämpfen Sie die Zigarette aus, es geht los:

1.1.1 Entscheidungsbaum: Ist die Maßnahme abgabenfrei oder pflichtig?



Erläuterungen:

1. Eine Einrichtung des Dienstgebers kann sowohl im **Eigentum** des Dienstgebers stehen als auch langfristig **angemietet** sein (siehe Rz 10077a der Lohnsteuerrichtlinien 2002).
2. Der **Impfplan Österreich** enthält jene Impfungen, die vom Bundesministerium für Gesundheit empfohlen sind. Sie finden den Impfplan unter folgendem Link:
<http://www.bmg.gv.at/home/Impfplan>
3. Die begünstigten Maßnahmen sind Maßnahmen zur **Bewegungsförderung**, zur **Suchtbekämpfung** (va. Raucherentwöhnung), **psychischen Gesundheit** und zur **Ernährung** (va. Reduktion von Übergewicht). Bei allen Maßnahmen muss die **Abrechnung** mit dem jeweiligen Anbieter der Maßnahme **direkt** zwischen dem Dienstgeber und dem Anbieter erfolgen. Ein Kostenzuschuss, den der **Dienstgeber an den Dienstnehmer** leistet, ist **abgabepflichtig**!
4. **sozialversicherungsfrei, lohnsteuerfrei, DB-, DZ-, Kommstfrei, bv-frei**
5. **sozialversicherungspflichtig** (als laufender Bezug, wenn keine Wiederkehr zu erwarten ist oder Sonderzahlung, wenn eine Wiederkehr zu erwarten ist), **lohnsteuerpflichtig** (bei monatlicher Zahlung als laufender Bezug, ansonsten als sonstiger Bezug), **DB-, DZ-, Kommstpflichtig, bv-pflichtig**

1.1.2 Abgabenfreie Übernahme von Impfkosten

1.1.2.1 Kostenzuschuss = lohnwerter Vorteil?

Viele **Unternehmen bieten** ihren **Dienstnehmern** an, dass diese

6. **im Betrieb** von einem - vom Dienstgeber bezahlten - praktischen Arzt **geimpft** werden, oder
7. sich von ihrem **Hausarzt impfen** lassen und der **Dienstgeber ersetzt** dem Dienstnehmer die **Kosten** (Impfstoff + Arzthonorar)

1.1.2.2 Wie sind diese beiden Varianten in der Gehaltsverrechnung abzurechnen?

Wenn

1. es sich bei der **Impfung** um eine im „**Impfplan Österreich**“ des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (BMGF: Link: <https://www.bmgf.gv.at/home/Impfplan>) angeführte nationale Impfung gegen impfpräventable Erkrankungen handelt (das trifft auf die Grippeimpfung zu) und

2. der Dienstgeber **allen** Dienstnehmern oder einer nach sachlichen Kriterien gebildeten **Dienstnehmer-Gruppe** diese Impfung **anbietet**,

dann sind **beide Varianten abgabenfrei!!**



Hinweis

Sozialversicherungsrechtlich handelt es sich um eine **freiwillige soziale Zuwendung**, die **gemäß § 49 Abs 3 Z 11 ASVG beitragsfrei** ist.

Lohnsteuerlich sind Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern (nicht nur einem Einzelnen!) kostenlos oder verbilligt anbietet (zB Zecken-, Gripeschutzimpfungen, Gesundenuntersuchungen etc) als **steuerfreie geldwerte Vorteile aus Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs 1 Z 13 EStG** zu qualifizieren (Randzahl 77a der Lohnsteuerrichtlinien 2002).

Das heisst: Keine Lohnsteuer, keine Sozialversicherung, keine Lohnnebenkosten ⇒ **Es gilt das Motto: Lohnabgabensparen UND Gesundheit der Dienstnehmer fördern** ⇒ **Sollte ein MUSS in jedem Unternehmen sein.**



Hinweis

Anders als bei den anderen zielgerichteten und wirkungsorientierten Maßnahmen der Gesundheitsförderung kann der Dienstgeber **bei Impfungen** – und nur bei diesen - auch **Kostenzuschüsse** an den Dienstnehmer (für Impfstoff + Arzthonorar) **abgabenfrei** leisten, wenn die beiden oa Voraussetzungen (Impfung im Impfplan und alle bzw. bestimmte Gruppen von Mitarbeitern) erfüllt sind.

1.1.3 Das ABC: Welche Maßnahmen können wie abgerechnet werden?

Maßnahme	abgabefrei/-pflichtig	Anmerkung
Abnehmprogramme		
Dienstgeber übernimmt die Kosten für die Mitgliedschaft bei Weight Watchers , Easyli ,... (Abnehmprogramme)	pflichtig	kein qualifizierter Anbieter
Allergietest		
Dienstgeber übernimmt die Kosten für einen Allergietest	pflichtig	Allergietests fallen nach Ansicht der Behörde (leider) nicht in den Bereich Ernährung, Bewegung, Sucht oder psychische Gesundheit
Aktivwoche		
Dienstgeber bezahlt eine Gesundheits- und Aktivwoche für den Dienstnehmer (Gymnastik, Wanderungen, Ernährungsberatung,...)	pflichtig	keine zielgerichtete und wirkungsorientierte Maßnahme; keine dienstgeberreigene Einrichtung
Arzt – ärztliche Untersuchung		
Ein Arzt kommt ins Unternehmen des Dienstgeber. Der Dienstgeber bezahlt ärztliche Untersuchungen .	frei	Benützung einer dienstgeberreigenen Einrichtung
Der Dienstgeber bezahlt Untersuchungen in einer nahegelegenen Arztpraxis oder übernimmt Arztrechnung des Dienstnehmers	pflichtig	Ärztliche Untersuchungen fallen nicht in den Bereich Ernährung, Bewegung, Sucht oder psychische Gesundheit
Backkurs		
siehe "Kochkurs"		
Bewegungsübungen		
Dienstgeber engagiert einen Trainer, der die Dienstnehmer einmal wöchentlich zu Bewegungsübungen (zB Wirbelsäulengymnastik) im Besprechungszimmer des Unternehmens anleitet	frei	Benützung einer dienstgeberreigenen Einrichtung
Entspannungstraining		
siehe "Mentaltrainer"		

Maßnahme	abgabefrei/-pflichtig	Anmerkung
Ernährungsberatung		
Dienstgeber übernimmt die Kosten für eine Ernährungsberatung durch einen Diätologen oder Arzt	frei	Sowohl in dienstgebereigener Einrichtung als auch bei externem Anbieter, sofern die Voraussetzungen für die betriebliche Gesundheitsförderung eingehalten werden*)
Fitnessstudio		
Dienstgeber bezahlt einen Kurs (zB FatBurning, Aerobic, BauchBeinPo, Cardiofit,...) in einem Sportverein für seine Dienstnehmer	?	Ist der Anbieter qualifiziert (zB Instruktor, Trainer,...) und der Kurs grundsätzlich vom Leistungsangebot der Krankenkasse erfasst, ist diese Zuwendung abgabefrei, ansonsten abgabepflichtig. Wir empfehlen eine § 90-Anfrage an das Betriebsstättenfinanzamt zu stellen!
Dienstgeber gewährt den Dienstnehmern einen Kostenzuschuss für den Besuch eines Fitnessstudios	pflichtig	Es wird kein konkreter zielgerichteter und wirkungsorientierter Kurs gefördert
Dienstgeber mietet langfristig (zB jeden Mittwoch) das gesamte Fitnessstudio oder spezielle, abgegrenzte Fitnessräume innerhalb des Fitnessstudios zur exklusiven Nutzung durch seine Dienstnehmer	frei	Benützung einer dienstgebereigenen Einrichtung
Dienstgeber mietet ein Fitnessstudio für eine bestimmte Zeit an. Auch andere (fremde) Personen dürfen in dieser Zeit das Fitnessstudio benützen .	pflichtig	Da auch betriebsfremde Personen das Fitnessstudio nutzen dürfen, liegt keine dienstgebereigene Einrichtung vor. Auch die Voraussetzungen für die abgabefreie betriebliche Gesundheitsförderung liegen nicht vor.*)
Gesundheitswoche		
siehe "Aktivwoche"		
Gymnastik		
siehe "Massage"		

Maßnahme	abgabefrei/-pflichtig	Anmerkung
Hypnose		
siehe "Raucherentwöhnung"		
Impfungen		
Grippeimpfung (Influenza)	frei	im Impfplan empfohlene Impfungen sind abgabefrei
Tetanusimpfung	frei	im Impfplan empfohlene Impfungen sind abgabefrei
Zeckenimpfung (FSME)	frei	im Impfplan empfohlene Impfungen sind abgabefrei
Kochkurs		
Dienstgeber bezahlt einen Experten, der Koch- und Backkurse zur Zubereitung bspw fettarmer Speisen in der Werksküche durchgeführt	frei	Benützung einer dienstgebereignen Einrichtung (ist auch abgabefrei, wenn der Dienstgeber eine Küche anmietet, um dort die Kurse anzubieten)
Koch- und Backkurse bei externen Anbietern	pflichtig	Reine Koch- und Backkurse sind nach Ansicht der Behörde nicht zielgerichtet und wirkungsorientierte Maßnahmen zur Förderung gesunder Ernährung bzw Gewichtsabbau
Massage		
Dienstgeber mietet langfristig ein Massagestudio / einzelne Räume des Massagestudios für 2 Stunden pro Woche. In dieser Zeit werden ausschließlich seine Dienstnehmer massiert	frei	Benützung einer dienstgebereignen Einrichtung
Dienstgeber übernimmt die Kosten für Massagen seiner Dienstnehmer und schickt die Dienstnehmer zu einem externen Masseur	pflichtig	Massagen fallen nicht in den Bereich Ernährung, Bewegung, psychische Gesundheit, Sucht
Masseur kommt ins Unternehmen und wird vom Dienstgeber bezahlt	frei	Benützung einer dienstgebereignen Einrichtung

Maßnahme	abgabefrei/-pflichtig	Anmerkung
Mentaltrainer		
Dienstgeber engagiert einen von ihm bezahlten zertifizierten Mentaltrainer , der im Unternehmen BurnOut-Präventionskurse anbietet	frei	Benützung einer dienstgebereigenen Einrichtung
Dienstgeber übernimmt die Kosten für Sitzungen zum Erlernen einer Entspannungsmethode bei einem klinischen Psychologen	?	Ist das Erlernen dieser Entspannungsmethode grundsätzlich vom Leistungsangebot der Krankenkasse erfasst, ist diese abgabefrei, ansonsten abgabepflichtig. Wir empfehlen eine § 90-Anfrage an das Betriebsstättenfinanzamt zu stellen!
Nahrungsergänzungsmittel		
Dienstgeber übernimmt die Kosten für "Fettverbrenner"- Nahrungsergänzungsmittel	pflichtig	Nach Ansicht der Behörde ist dies keine zielgerichtete, wirkungsorientierte Maßnahme zur Förderung gesunder Ernährung bzw Gewichtsabbau
Nutrigenetik		
Dienstgeber übernimmt Blutuntersuchungen zur Feststellung, welche Nahrungsmittel bei diesem Mitarbeiter zu Übergewicht führen und daher vermieden werden sollten	pflichtig	Nach Ansicht der Behörde ist diese Maßnahme nicht wirkungsorientiert, weil deren Erfolg (noch) nicht wissenschaftlich nachgewiesen wurde.

Maßnahme	abgabenfrei/-pflichtig	Anmerkung
Raucherentwöhnung		
Dienstgeber übernimmt die Kosten für die Raucherentwöhnung in Form von Einzel- und/oder Gruppensitzungen durch einen klinischen Psychologen oder Arzt	frei	Sowohl in dienstgebereigener Einrichtung als auch bei externem Anbieter, sofern die Voraussetzungen für die betriebliche Gesundheitsförderung eingehalten werden ¹
Dienstgeber bezahlt einen Hypnotiseur , damit dieser in mehreren Sitzungen außerhalb des Unternehmens den Dienstnehmer erfolgreich das Rauchen abgewöhnt	pflichtig	Keine dienstgebereigene Einrichtung, nicht wirkungsorientiert, weil kein qualifizierter Anbieter
Dienstgeber bezahlt einen Hypnotiseur, damit dieser in mehreren Sitzungen in einem eigens hierfür im Unternehmen bereitgestellten Raum des Unternehmens den Dienstnehmer erfolgreich das Rauchen abgewöhnt	frei	Benützung einer dienstgebereigenen Einrichtung
Weight Watchers		
siehe "Abnehmprogramme"		

- 1) Die **Voraussetzungen**, die nach Ansicht der Behörde einzuhalten sind, damit die betriebliche **Gesundheitsförderung abgabenfrei** ist, sind:
- ✓ **zielgerichtet** (= benötigt ein im Vorfeld definiertes Ziel [zB Raucherstopp]) ,
 - ✓ **wirkungsorientiert** (=Wirkung ist wissenschaftlich belegt)
 - ✓ grundsätzlich vom **Leistungsangebot** der gesetzlichen **Krankenversicherung** umfasst
 - ✓ und von **qualifizierten Anbietern** erbracht (und direkt mit dem Anbieter abgerechnet ⇒ kein Zahlungsfluss an den Dienstnehmer!)